



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/2646

**Änderungsantrag**

**der Fraktionen von CDU und SPD**

**zur Vorlage für den Umwelt- und Agrarausschuss am 28.11.2007**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften**

**Drucksache 16/1455**

Der Landtag wolle beschließen:

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften“ der Landesregierung (Drs. 16/1455) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Landeseigene Seen dürfen auch für den Tauchsport benutzt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter den gleichen Voraussetzungen darf

1. Wasser in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck entnommen werden,

2. Grund- und Quellwasser eingeleitet werden, sofern das zugeführte Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, das Gewässer schädlich zu verunreini-

gen oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeiführt,

3. Niederschlagswasser von

a) reinen Wohngrundstücken und

b) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m<sup>2</sup>

eingeleitet werden,

4. Grund- und Niederschlagswasser von ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs.

1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), eingeleitet werden.““

b) Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

aa) § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) durch das Einleiten von Grund- und Quellwasser sowie

Niederschlagswasser im Rahmen der Anforderungen nach § 14 Abs. 2

Nr. 2 bis 4,“

bb) In § 21 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) wird folgender Doppelbuchstabe cc)

angefügt:

„cc) ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und

Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein,“

cc) In § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchst. a zum Schutz des Grundwassers.“

c) Ziffer 21 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bäume, Sträucher oder Hecken anzupflanzen; von dem Verbot ausgenommen sind Maßnahmen, die der Uferbefestigung oder Unterhaltung im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 1 dienen und mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz und Deichschutz vereinbar sind,“

bb) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Weitere Verbote können sich aus der Verordnung zu § 5 ergeben. § 31 b Abs. 4 WHG bleibt unberührt.“

d) Ziffer 24 wird wie folgt geändert:

In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Erosion“ die Worte „einschließlich der Sicherung der Wattgebiete“ eingefügt.

e) Ziffer 25 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

In § 63 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Halligen“ die Worte „sowie die Wattflächen und Wattrinnen im Sinne eines flächenhaften Küstenschutzes (§ 64 Abs. 13)“ eingefügt.

f) Ziffer 26 wird wie folgt geändert:

In § 64 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Flächenhafter Küstenschutz ist die Sicherung der Wattgebiete gegen die Gefahr des Abtragens der Wattflächen sowie der Vertiefung der Wattrinnen und -ströme.“

2. Hinter Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136) wird wie folgt geändert:

§ 50 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die für den Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ zuständige Behörde als obere und untere Naturschutzbehörde,““

3. Die bisherigen Artikel 3 bis 8 werden die Artikel 4 bis 9. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 12.

4. Es werden folgende Artikel 10 und 11 eingefügt:

#### „Artikel 10

#### Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S 300), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Den Abschuss auf Flächen, auf denen dem Land das Jagdrecht gemäß § 3 Abs. 2 Bundesjagdgesetz zusteht, regelt die oberste Jagdbehörde.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die schriftliche Bestätigung ist bei Ausübung der Aufsicht mit sich zu führen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 1 wird einziger Absatz.

3. § 24 wird gestrichen.

4. § 27 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Voraussetzungen für die Brauchbarkeit bestimmt die oberste Jagdbehörde. Ein Jagdhund gilt als brauchbar, wenn er eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden hat. Brauchbarkeitsprüfungen werden von der Landesjägerschaft nach einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Prüfungsordnung durchgeführt. In der Prüfungsordnung können Prüfungen anderer Vereinigungen als gleichgestellt zugelassen werden, sofern diese die Brauchbarkeit der Jagdhunde gewährleisten.“

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für Jagdbezirke, in denen dem Land das Jagdrecht gemäß § 3 Abs. 2 Bundesjagdgesetz zusteht, die oberste Jagdbehörde zuständig. Sie ist weiter zuständig für die Aufhebung der Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen nach § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig für die Erlaubnis zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen der Habichte für Beizzwecke nach § 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes und für die Erlaubnis zum Sammeln der Eier von Silber- und Lachmöwen nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes ist das Landesamt für Natur und Umwelt.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständige Jagdbehörde für bundeseigene Flächen, auf denen dem Bund die Jagdausübung zusteht, ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Sie teilt den für die angrenzenden Jagdbezirke zuständige unteren Jagdbehörden jährlich ihre Abschusspläne und die Jagdstrecken mit.“

6. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Wahlverfahren regelt die oberste Jagdbehörde.“

7. § 36 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

8. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 18 bis 20 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 21 bis 26 werden die Nummer 18 bis 23.

b) In Nummer 24 werden die Worte „entgegen § 29 Abs. 3“ durch die Worte „entgegen § 29 Abs. 4“ ersetzt.

#### Artikel 11

#### Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Landesverordnung über die Anerkennung von Jagdhunden vom 23. Juni 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 208, ber. S. 356),
2. die Wahlordnung für die Wahl der Kreisjägermeister vom 28. September 195 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487).“

5. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 13 und erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 13

#### Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

- (2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 108 Abs. 1 Satz 2 LWG nehmen die Ämter für ländliche Räume die Zuständigkeiten der unteren Küstenschutzbehörde wahr, die Aufgaben nach § 108 Abs. 3 Satz 2 LWG werden bis dahin von den Staatlichen Umweltämtern wahrgenommen.
- (3) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 7 Abs. 1 NPG nimmt das Nationalparkamt die Zuständigkeit für den Nationalpark wahr.
- (4) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 8 OWAG nimmt das Staatliche Umweltamt Itzehoe die Zuständigkeit nach dem OWAG wahr.“

Axel Bernstein  
und Fraktion

Olaf Schulze  
und Fraktion